

## Antrag auf Beurlaubung

### Allgemeine Angaben

Nachname, Vorname

Str.

PLZ, Ort

Matrikelnr.

Studiengang/Studienort

### Antrag auf Beurlaubung

Das Urlaubssemester wird beantragt für das:  SoSe 20 \_\_\_\_  WiSe 20 \_\_\_\_ / \_\_\_\_

Grund der Beurlaubung:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Krankheit   | <input type="checkbox"/> Vorbereitung auf Prüfung |
| <input type="checkbox"/> Auslandsaufenthalt (einschließlich Praktikum)           | <input type="checkbox"/> Praktikum im Inland      |
| <input type="checkbox"/> Freiwilligendienst                                      | <input type="checkbox"/> Werkarbeit               |
| <input type="checkbox"/> Mutterschutz/Schwangerschaft/Elternzeit/familiäre Hilfe | <input type="checkbox"/> Sonstige Gründe          |

Bitte begründen Sie Ihren Antrag (Rückseite), wenn mehr als zwei Urlaubssemester aufeinanderfolgend oder mehr als vier Urlaubssemester im gesamten Studium genommen werden (evtl. Nachweise beifügen)

#### Hinweise

1. Eine Beurlaubung ersetzt die Rückmeldung, es gelten die jeweiligen Rückmeldefristen (für das Sommersemester vom 10.12.–10.01. und das Wintersemester vom 10.06.–10.07. d.J.).
2. Der Antrag muss für jedes Semester neu gestellt werden.
3. Für BAFöG-Empfänger: Im Falle einer Beurlaubung erfolgen keine BAFöG-Zahlungen.
4. Beurlaubte Studierende sind von der Zahlung der gesamten Semesterbeiträge/-gebühren befreit (Achtung: Studierendenausweis erst im Urlaubssemester neu validieren, da sonst das Semesterticket vorab entwertet wird!).
5. Schriftverkehr bezüglich Ihres Urlaubsantrages erfolgt ausschließlich über Ihre HAWK-Mail-Anschrift.

#### Auszug aus der Immatrikulationsordnung der HAWK vom 31.05.2017: § 8 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Außerdem ist die Anzahl der Beurlaubungen auf höchstens vier Semester während des Studiums begrenzt.
- (2) Will eine Studentin oder ein Student während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe sind in der Regel: 1. gesundheitliche Gründe der Studentin/des Studenten oder eines nahen Angehörigen, 2. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, 3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit. Die Hochschule kann hierfür geeignete Nachweise verlangen.
- (3) Eine Studentin/ein Student kann vor Semesterbeginn, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes auch noch bis zum 15.4. für das jeweilige Sommersemester oder bis zum 15.10. für das jeweilige Wintersemester auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden.
- (4) Eine Studentin/ein Student ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 Hochschulrahmengesetz zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. Eine Beurlaubung aus diesem Grund wird nicht auf die Höchstzahl der Urlaubssemester gem. Absatz 1 angerechnet.
- (5) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig 1. für das erste Fachsemester, 2. für zurückliegende Semester.
- (6) Während der Beurlaubung behält die Studentin/der Student ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen an der HAWK zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre oder seine studentische Beitragspflicht entfällt durch die Beurlaubung, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerks und der Studentenschaft sowie das NHG nichts anderes regeln. Für die Rückmeldung nach einem Urlaubssemester gilt § 7 dieser Ordnung entsprechend.

Von den Urlaubsbestimmungen habe ich Kenntnis genommen und erkläre, dass ich im beantragten Urlaubssemester keine Studienleistungen erbringen werde.

Ort, Datum, Unterschrift

